



# Medienrohstoff

Datum: 12. Oktober 2011

---

## Revision des Strafgesetzbuches

**Die Revision des Strafrechts, mit der sich der Bundesrat am Mittwoch befasst hat, schlägt Änderungen des Sanktionensystems im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) vor. Daneben läuft eine Revision des Besonderen Teils, die zum Ziel hat, die Strafrahmen zu harmonisieren. Hier ein Überblick:**

*Teilrevision des Allgemeinen Teils: Änderung des Sanktionensystems:*

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT-StGB) enthält die möglichen Strafen und Massnahmen, welche das Gesetz als Konsequenz für Delikte vorsieht. Der aktuelle Allgemeine Teil trat am 1. Januar 2007 nach einer Gesamtrevision in Kraft. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens hatten allerdings namentlich kantonale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte Kritik geübt, die bis heute nicht verstummt ist. Sie richtet sich vor allem gegen die weitgehende Ablösung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit. Im Zentrum dieser Kritik steht insbesondere die bedingte Geldstrafe, die nicht als Bestrafung verstanden wird und deren präventive Wirkung bezweifelt wird.

Der Bundesrat eröffnete im Juni 2010 eine Vernehmlassung, in der er vorschlug, die bedingten Geldstrafen wieder abzuschaffen und die kurzen Freiheitsstrafen wieder einzuführen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst dies. Kurze Freiheitsstrafen könnten eine negative Entwicklung beim Täter unterbrechen und eine Chance für eine Neuorientierung sein, während eine (teil)bedingte Geldstrafe nur ein geringes Abschreckungspotential besitze und vom Verurteilten nicht als Strafe wahrgenommen werde.

Klar befürwortet wurde auch der Vorschlag, das Electronic Monitoring für den Vollzug von Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Monaten gesetzlich zu verankern. Hervorgehoben wurden die resozialisierende Wirkung des elektronisch überwachten Vollzugs ausserhalb der Strafanstalt und die Reduktion der Vollzugskosten. Electronic Monitoring kam bisher in sieben Kantonen versuchsweise zum Einsatz.

Deutliche Zustimmung fand ferner der Vorschlag, die gemeinnützige Arbeit wieder als Vollzugsform auszugestalten statt als eigenständige Strafe. Damit werde das Verfahren vereinfacht.

In den folgenden drei Punkten, die in der Vernehmlassung abgelehnt wurden, soll der nun zu erarbeitende Entwurf vom ursprünglichen Vorschlag abweichen:

- Erstens soll die Möglichkeit, eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse zu verbinden, nicht gestrichen werden. In der Vernehmlassung wurde betont, diese so genannte Verbindungsstrafe habe eine wirksame „Denkzettelfunktion“.
- Zweitens soll die Grenze für den teilbedingten Vollzug von Freiheitsstrafen nicht auf zwei Jahre herabgesetzt, sondern bei drei Jahren belassen werden. Damit soll verhindert werden, dass kürzere Strafdauern nur deshalb ausgesprochen werden, um einen teilweisen Aufschub der Strafe zu ermöglichen.
- Und drittens verzichtet der Bundesrat auf den Vorschlag, Freiheitsstrafen tageweise zu vollziehen. Die überwiegende Mehrheit verneinte in der Vernehmlassung, dass in der Praxis überhaupt ein Bedürfnis gebe.

*Teilrevision des Besondern Teils: Harmonisierung der Strafraumen:*

Neben der Revision des Allgemeinen Teils läuft derzeit auch eine Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (BT-StGB). Dieser listet die einzelnen Delikte auf und beschreibt die strafbaren Handlungen. Die Revision des Besonderen Teils hat die Harmonisierung der Strafraumen zum Ziel. Eine solche Harmonisierung setzt wiederum ein gefestigtes Sanktionensystem voraus, weshalb sie nach der Revision des Allgemeinen Teils erfolgen wird.

Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils des StGB sind bis heute nie umfassend auf ihre Kohärenz hin überprüft worden. In den letzten Jahren wurden zudem zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die punktuelle Korrekturen der Strafraumen fordern. Deshalb werden die Strafdrohungen nun erstmals in einem umfassenden Quervergleich überprüft. Wo die angedrohte Strafe nicht dem Wert des geschützten Rechtsgutes entspricht, soll das Missverhältnis korrigiert und der Strafraumen entsprechend angepasst werden. Besondere Beachtung schenkt die Revision den Strafraumen bei den Delikten gegen Leib und Leben.

Der Bundesrat wird die Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des BT-StGB nach der Revision des AT-StGB auswerten und im Verlaufe des Jahres 2012 über das weitere Vorgehen beschliessen.

### **Einzelne kleinere Teilrevisionen**

Neben den beiden gewichtigen Revisionen des Allgemeinen und des Besonderen Teils sind weitere kleinere Strafrechtsrevisionen im Gang. Zu nennen ist beispielsweise die Bestrafung von Freiern minderjähriger Prostituierter, die Verlängerung der Verjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte oder die die Ausdehnung des Berufsverbots, um Minderjährige sowie sehr kranke und alte Personen besser vor einschlägig vorbestraften Tätern zu schützen.

## Medienrohstoff • **Revision des Strafgesetzbuches**

Möglicherweise fällt auch die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative darunter, die der Bundesrat eventuell ebenfalls im StGB – und nicht im Ausländergesetz – umsetzen will.

Kontakt/Rückfragen:

Bernardo Stadelmann, Bundesamt für Justiz BJ, +41 31 322 41 33,  
bernardo.stadelmann@bj.admin.ch